

Satzung zum Anleinen für Hunde in der Gemeinde Lahnau

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am 12.02.2015 folgende Satzung zum Anleinen für Hunde in der Gemeinde Lahnau beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Geländeplan, der Bestandteil dieser Lahnauer Hundeverordnung ist. Seine Grenze wird ergänzend wie folgt beschrieben: Im Süden: die Lahn
Im Südosten: die Gemarkungsgrenze Dutenhofen
Im Osten: die Gemarkungsgrenze Heuchelheim/Kinzenbach
Im Westen: Amend's Mühle
Im Norden von West nach Ost: B-Plan Dorlar Nr.4 Kleingartengebiet „Am Wiesenweg“ – L3020 – B-Plan Atzbach Nr.8 Kleingartengebiet „An der Lahn“ – Verbindungsweg nach Dutenhofen – L3020 bis Gemarkungsgrenze Heuchelheim/Kinzenbach.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung dargestellten Flächen an der Leine zu führen. Im Wasser und im Uferbereich sind Hunde nicht zugelassen.
- (2) Die Anleinplicht nach dieser Gefahrenabwehrverordnung findet auf Jagdhunde bei der Jagdausübung, Hirtenhunde, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden, insbesondere der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, Hunde von gewerblichen Bewachungsdiensten, soweit der Einsatz dies erfordert, im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes keine Anwendung.
- (3) Die Ge- und Verbote des Absatzes 1 treffen den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 als Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde ins Wasser oder in den Uferbereich lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde (Lahnauer Hundeverordnung) vom 21.11.2014 außer Kraft.

ausgefertigt am 13.02.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister

Die vorgenannte Satzung zum Anleinen für Hunde in der Gemeinde Lahnau wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 17.02.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister

Die vorgenannte Satzung zum Anleinen für Hunde in der Gemeinde Lahnau wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau in der Fassung der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten Nr. 9 vom 26.02.2015 veröffentlicht.

Lahnau, den 27.02.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Schultz
Bürgermeister